

**Vereinbarung  
zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern  
vom 2. Februar 2006**

*veröffentlicht im KAbI 2006 S. 14*

**§ 1**

- (1) Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.
- (2) Es ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Es bildet den Schwerpunkt kirchlicher Frauenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Es arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.

**§ 2**

- (1) Rechtsvertretung, Recht-, Dienst- und Fachaufsicht für das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 1 der Satzung des Evangelischen Frauenwerks.
- (2) Für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern stellen beide Landeskirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Für die Dauer der Vereinbarung zahlt die Pommersche Evangelische Kirche im Jahre 2006 31.400,- Euro und ab 2007 jährlich 27.400,- Euro. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zahlt für das Jahr 2006 102.700,- Euro sowie ab dem Jahre 2007 jährlich 67.700,- Euro.
- (3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan des Evangelischen Frauenwerkes im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel fest.

**§ 3**

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz auf Vorschlag des Kuratoriums von beiden Trägerkirchen einvernehmlich bestimmt wird.

**§ 4**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. März 2006 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst befristet für sechs Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Trägerkirchen verlängert werden.
- (3) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. März 1995 und des Kirchengesetzes über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996.

Schwerin, den 2. Februar 2006

Für die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Mecklenburgs

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Hermann Beste  
Landesbischof

Greifswald, den 2. Februar 2006

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof